

SATZUNG

über das Bestattungswesen in der Gemeinde Hergatz, Landkreis Lindau (Bodensee) vom 01.09.1980

Aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 erlässt die Gemeinde Hergatz folgende mit Verfügung des Landratsamtes vom 04.12.1980, Az.: 082-20, rechtsaufsichtlich genehmigte und mit Änderungen vom 15.12.1999 und 02.05.2011 bewehrte Satzung:

Teil I, Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:
 - a) Friedhof in Wohmbrechts
 - b) die Leichenhäuser in Wohmbrechts und Maria-Thann
 - c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal
- (2) Der Friedhof in Wohmbrechts besteht aus
 - a) Teil I : alter Friedhof bis Abgang Leichenhalle
 - b) Teil II : Vorplatz Leichenhalle
 - c) Teil III : unterhalb Abgang Leichenhallenvorplatz
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde, soweit nicht aufgrund sondergesetzlicher Regelungen andere Behörden zuständig sind.

Teil II, Bestattungseinrichtungen

A) Der Friedhof

§ 2 - Benutzungsrecht

- (1) Im Gemeindefriedhof werden die in § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) genannten Verstorbenen und Tot- und Fehlgeburten (§ 6 Abs. 1 BestG) bestattet. Art. 6 Abs. 2 BestG bleibt unberührt.
- (2) Leichen von Personen, die nicht unter Art. 1 fallen, werden im Friedhof bestattet, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht (§ 11) im Friedhof zustände.
- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener ist mit besonderer Genehmigung der Gemeinde möglich.
- (4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen im Friedhof (Benutzungsrecht) steht dessen Angehörigen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes -BestV-) zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

B) Die Leichenhäuser

§ 3 - Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung der in Art. 6 BestG genannten Relikte, bis sie bestattet oder überführt werden.
- (2) Die Leichenhäuser bleiben für die Zeit der Aufbahrung geschlossen; während kirchlicher Handlungen und für den Besuch von Angehörigen des Verstorbenen können sie geöffnet werden.
- (3) Auf Anordnung der zuständigen Stellen wird die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist. Die Vorschriften über die Einsargung der Leichen bleiben unberührt.
- (4) Die Öffnung einer Leiche darf nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen in jedem Fall einer richterlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur auf Antrag der Angehörige (§ 2 Abs. 4) mit Genehmigung der Gemeinde gemacht werden.

§ 4 - Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus der Gemeinde verbracht werden. Das gleiche gilt für die in Art. 6 BestG genannten Relikte, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins nächstgelegene Leichenhaus zu verbringen, wenn sie nicht innerhalb höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden können.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, auf dessen Friedhof die Beerdigung stattfinden soll, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 2 Abs. 4 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichtungen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehause Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

C) Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 5 - Friedhofswärter und Totengräber

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

- (2) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

Teil III, Grabstätten

§ 6 - Art der Grabstätten und ihre Verwendung

- (1) Der Friedhof wird in Teil I, II und III eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem von der Gemeinde geführten Friedhofsplan laufend nummeriert. Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
- a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber und zwar
 - Doppelgräber
 - Mehrfachgräber
 - Kindergräber
 - Urnengräber
- (3) Die Aschenreste feuerbestatteter Toter können außer in Urnengräbern auch in anderen Wahlgräbern oder in Reihengräbern bestattet werden. Auf Urnen findet § 8 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 7 - Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Umbettungen aus dem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab neu belegt werden.

§ 8 - Doppel- und Mehrfachgräber

- (1) Sie werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Danach wird das Benutzungsrecht auf Antrag von der Gemeinde bei Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, auf die Dauer von mindestens 5 Jahren verlängert, sofern nicht zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) In den Doppel- und Mehrfachgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen (§ 2 Abs. 4) bestattet werden.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person ursprünglich bereits 2,30 m tief gelegt worden war. In diesem Fall beginnt die Ruhefrist erneut zu laufen.

- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 9 – Kindergräber und Urnengräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern im Alter bis zu 5 Jahren auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag um mindestens weitere 5 Jahre verlängert, sofern nicht zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) Urnengräber sind Erdgrabstätten oder Urnenkammern, die zur Bestattung von, in einer festen Urne verschlossen, Aschenresten feuerbestatteter Toter zur Verfügung gestellt werden. Die Ruhezeit für Urnen ist auf 10 Jahre befristet. Bei Mehrfachbelegung eines Urnengrabes wird die Ruhezeit ab der jüngsten Urnenbelegung gerechnet. Verlängerungen um jeweils weitere 10 Jahre sind möglich. Die Urne ist auf die Größe der Urnenkammer abzustimmen.
- (3) Für Urnennischen gelten (darüber hinaus noch folgende besondere) Gestaltungsvorschriften: Die Verschlussplatten der Urnenkammern dürfen nur in eingravierter einheitlicher schwarzer Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt, wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist. Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Die Verschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Besitz der Gemeinde und gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz, bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner. Auf und an den Urnenkammern ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen. Blumenschmuckablage im dafür vorgesehenen Bereich vor der Urnennischenanlage. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen ist die Gemeinde berechtigt, diesen zu entfernen.

§ 10 - Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
- | | | |
|--------------------------------|---------------|------------------------------|
| a) Reihengräber: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| b) Doppel- und Mehrfachgräber: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,10 m je Grabstelle |
| c) Kindergräber: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
| d) Urnengräber: | Länge; 1,00 m | Breite: 0,60 m |
- (2) Der Zwischenraum zwischen den Grabstätten beträgt 30 cm.

§ 11 - Rechte an Grabstätten

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht wird auf 20 Jahre festgelegt.
- (4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die in § 2 Abs. 4 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, sofern der Berechtigte nicht schriftlich etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung binnen vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Überganges zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.

§ 12 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn das Gemeinwohl die Entziehung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Benutzungsberechtigten erfordert.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt oder dessen Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht nach den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder unterhalten wird.

§ 13 - Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind von den Benutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften hergerichtet und instandgehalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder noch Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof zu lagern.

§ 14 - Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung wird versagt, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 15 dieser Satzung entspricht oder wenn die Grabmalgestaltung den Friedhof zu verunstalten oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht zu stören vermag.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und ähnliches werden auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Die Nummer der Grabstätte, die aus dem bei der Gemeinder aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck abgebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Anlagen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 15 - Größe der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|--------------------------|-------------|----------------------------|
| 1. Stehende Grabmale für | | |
| a) Kindergräber | 0,70 m hoch | 0,50 m breit |
| b) Reihengräber | 1,25 m hoch | 0,70 m breit |
| c) Familiengräber | 1,25 m hoch | bis zu 4/5 der Grabbreite |
| 2. Liegende Grabmale für | | |
| a) Reihengräber | 1,20 m lang | 0,60 m breit |
| b) Familiengräber | 1,20 m lang | bis zu 4/5 der Grabbreite. |
| c) Kindergräber | 0,65 m lang | 0,40 m breit |
| d) Urnengräber | 0,65 m lang | 0,40 m breit |

Satz 1 gilt nicht für die im Friedhofsplan unter Nr. 1 bis Nr. 137 aufgeführten Grabstätten.

- (2) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zur Grabstätte sowie zur Umgebung passen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - b) Einfassungen aus Beton oder betonähnlichen Werkstoffen, die höher als 0,10 m über Weghöhe herausragen und stärker als 0,10 m in der Wandbreite sind.
 - c) Grabeinfassungen, die die Seitenwege der Gräber mit erfassen.

§ 16 - Erhaltung und Entfernung

- (1) Der Zustand der Grabmale wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.
- (2) Die in § 14 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts sind Grabmale innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.

§ 17 - Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid den Beauftragten der Gemeinde vorzuweisen.
- (3) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie während der Gottesdienste und wenn die Gemeinde dies im Einzelfall anordnet, dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten gewerblicher Art Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Teil IV, Bestattungsvorschriften

§ 18 - Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschen u. ä. unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (3) Eine Grabstätte muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 19 - Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den zuständigen Geistlichen und den Angehörigen fest.
- (2) Der Sarg wird spätestens 15 Minuten vor Beginn der Bestattung geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug durch den Beauftragten der Gemeinde (Totengräber) zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Zeremonie erfolgen.

§ 20 - Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Verstorbene über fünf Jahre bis zur Wiederbelegung der Grabstelle beträgt zwanzig Jahre. Für Verstorbene unter fünf Jahren wird die Ruhefrist auf 10 Jahre festgelegt.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen wird auf 10 Jahre festgelegt.

§ 21 - Leichenausgrabungen

Leichenausgrabungen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht angeordnet werden, sind sie nur auf Antrag des Benutzungsberechtigten mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (§ 9 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes -2. BestV-) statthaft.

§ 22 - Verbote

- (1) Im Friedhof ist verboten:
 1. zu rauchen und zu lärmern,
 2. Fahrräder und dergleichen zu benutzen,
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und ohne Genehmigung nach § 17 auszuführen,

6. Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen, Grabmale zu beschmutzen oder zu beschädigen,
7. Abfälle an anderen Orten als in der Abfallgrube abzuladen,
8. Grabhügel oder Böschungen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (Konservendosen usw.) auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße als Gießkannen zwischen den Gräbern zu lagern,
10. Kränze, Sträuße, Blumen , Schleifen und dergleichen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche, des Sarges oder des Grabes verwendet wurden, außerhalb des Friedhofes zu verbringen.

(2) Tiere, insbesondere Hunde, dürfen in den Friedhof nicht mitgebracht werden.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) über die Unterhaltung der Grabstätten (§ 13), die Gestaltung und Unterhaltung der Grabmale (§§ 15, 16) und den in § 22 festgelegten Verboten zuwider handelt,
2. entgegen § 17 Arbeiten im Friedhof verrichtet.

§ 24 - Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Wohmbrechts vom 20.6.1960 und die Satzung über die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Maria-Thann vom 19.9.1973. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.1999 tritt am 01.01.2000 in Kraft, die Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.05.2011 mit Änderung vom 06.06.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.